



Schiedsrichterordnung Bowling

Schrift 4b des ÖSKB - Sektion Bowling

Schiedsrichterordnung Bowling

Präambel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird für alle Bezeichnungen, Funktionen und Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet. Es steht daher der Begriff:
Schiedsrichter für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen
Centerleiter für Centerleiter und Centerleiterinnen
Spieler für Spieler und Spielerinnen
und sinngemäß.

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Schiedsrichterordnung	2
1	Allgemeine Bestimmungen	2
2	Einteilung der Schiedsrichter	3
3	Aufgaben der Schiedsrichter	4
4	Bekleidung und Ausrüstung der Schiedsrichter	7
5	Schiedsrichterausschuß des ÖSKB	8
Teil II	Disziplinarkommission	9
1	Allgemeines	9
2	Sitzungen der SDK	9
3	Verhandlungsrichtlinien für die Sitzungen der SDK	10
4	Allgemeine Richtlinien der Rechtssprechung	10
Teil III	Strafregulativ	12
§1	Nichterscheinen zum Wettkampf	12
§2	Unsportliches Benehmen	12
§3	Nichtbeachten von Satzungen und Sportordnung	12
§4	Unentschuldigtes Nichterscheinen vor Organen des ÖSKB	12
§5	Unterlassung von Anzeigen	13
§6	Streichung von der Schiedsrichterliste	13
§7	Verfahrensvorschrift - Zustellung, Protestfrist, Rechtskraft	13
§8	Bedingte Verurteilung	13
§9	Gerichtliches Verfahren	13
§10	Suspendierung	14
§11	Verjährung	14
§12	Rechtsmittel	14
§13	Wiederaufnahme des Verfahrens	14
§14	Gnadenrecht	14
§15	Tilgung	14

Teil I - Schiedsrichterordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtsgrundlage der Schiedsrichter

Als Tätigkeits- und Rechtsgrundlage der Schiedsrichter gelten die Schriften 1 - 12 des ÖSKB, insbesondere sind jedoch zu beachten:

- Schrift 3b** Sportordnung Bowling
- Schrift 4b** Schiedsrichterordnung Bowling
- Schrift 5b** Strafausschuß Bowling
- Schrift 6b** Bowlinganlagen Bestimmungen über die Zulassung und Beschaffenheit von Bowlinganlagen
- Schrift 7b** Paß- und Meldewesen Bowling
- Sonstige** z. B. Bundesligaregulativ

Die Schriften 3b und 4b sind vom ÖSKB den Teilnehmern an Schiedsrichterkursen bereits als Schulungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die übrigen Schriften sind vom ÖSKB durch den Schiedsrichterobmann allen geprüften und zugelassenen Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen, Veranlassung durch den Schiedsrichterobmann bzw. den eingeteilten Leiter/Prüfer eines Schiedsrichterkurses.

1.2. Schiedsrichterbesetzung

1.2.1. Schiedsrichter

Für jede von der FIQ bzw. dem ÖSKB oder einem ihm angehörenden Landesverband ausgeschriebenene Veranstaltung muß mindestens ein Schiedsrichter bestimmt werden.

Erscheint ein eingeteilte Schiedsrichter zu einem Wettkampf nicht, so müssen sich die Spielpartner auf eine sachkundige Funktionär einigen, der somit die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters übernimmt. Einem anwesenden geprüften Schiedsrichter ist dabei der Vorzug zu geben.

1.2.2. Centerleiter

Für jeden vom ÖSKB oder einem ihm angehörenden Landesverband ausgeschriebenene Meisterschaftsbewerb muß ein Centerleiter bestimmt werden.

Erscheint ein eingeteilter Centerleiter zu einem Wettkampf nicht, so hat der eingeteilte Schiedsrichter dessen Funktion zu übernehmen.

1.2.3. Internationale Bewerbe

Bei internationalen Bewerben gibt es im Regelfall einen Delegierten des Tages. Dieser stammt von einer der teilnehmenden Nationen und wechselt meist täglich. Als Bekleidung gilt sowohl Sakko mit Hose (Anzug, ...) als auch die jeweilige Nationaldress. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung je nach Bewerb und Austragungsort vorgesehen.

Schiedsrichterordnung Bowling

Für alle zusätzlich eingeteilten Schiedsrichter des ÖSKB gilt die übliche Bekleidung gemäß Pkt. 4, eine weitere Kennzeichnung (Emblem, Plankette etc.) ist je nach Bewerb im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee (Turnierleitung, ...) bzw. dem Delegierten des Tages möglich.

1.3. Honorierung

Die Honorierung der Centerleiter und Schiedsrichter obliegt dem jeweiligen Veranstalter, also bei österreichischen Meisterschaften dem ÖSKB und bei Landesbewerben dem jeweiligen Landesverband.

Für internationale Bewerbe erfolgt ebenso wie für allenfalls zusätzlich erforderliches Personal eine Sonderregelung im Wege des ÖSKB bzw. des veranstaltenden LV.

2. Einteilung der Schiedsrichter

2.1. Centerleiter (CL)

Der Centerleiter ist der administrative Leiter des ausgeschriebenen Bewerbes oder eines Wettkampfes.

Im Regelfall wird als Centerleiter ein geprüfter Schiedsrichter eingeteilt.

2.2. Schiedsrichter (SR)

Schiedsrichter sind jene Personen, die den Befähigungsnachweis (Schiedsrichterprüfung) vor einer Kommission eines Landesverbandes abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind.

Schiedsrichter sind vom ÖSKB bzw. vom Landesverband nominierte Personen, die für die sportliche Leitung und Überwachung eines Wettkampfes, jedoch (im Regelfall – sh. Pkt.3) nicht für den administrativen Teil zuständig sind.

2.3. Hilfsschiedsrichter (HSR)

Hilfsschiedsrichter sind die Kapitäne der Mannschaften. Dabei gilt unabhängig von den jeweiligen vereins- bzw. mannschaftsinternen Strukturen der für die spielende Mannschaft eingeteilte (mitspielende) Kapitän.

3. Aufgaben der Schiedsrichter

3.1. Allgemeines

3.1.1. Verhalten

Schiedsrichter und Centerleiter haben sich sportlich fair und unparteiisch zu verhalten, ungeachtet von Ansehen und Ruf der Person oder Mannschaft.

3.1.2. Sportordnung

Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, daß beim jeweiligen Bewerb die Bestimmungen der Schrift 3b des ÖSKB - Sportordnung Bowling eingehalten werden.

3.1.3. Befugnisdauer

Die dem Schiedsrichter durch die Schriften des ÖSKB und der FIQ gegebene Autorität und die Ausübung der Befugnisse beginnen am jeweiligen Spieltag mit dem Betreten der Anlage und enden mit dem Verlassen der Anlage.

Die dem Centerleiter gegebene Autorität und die Ausübung der Befugnisse beginnen am jeweiligen Spieltag mit dem Betreten der Anlage und enden mit der Abrechnung des Spieletages mit Halle und Verband. Ist kein aktueller Schiedsrichter eingeteilt, kann der Centerleiter bei Bedarf die Funktion eines Schiedsrichters übernehmen.

3.2. Aufgaben der Centerleiter

Der für einen Bewerb eingeteilte Centerleiter hat spätestens eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Wettkampfbeginn anwesend zu sein, um die zeitgerechte Abwicklung seiner Aufgaben zu gewährleisten:

- Ausfüllen und Auflegen der Spielformulare
- Einheben des Spiel- und Nenngeldes vor dem jeweiligen Bewerb
- Abrechnung des Spielgeldes mit der jeweiligen Halle und des Nenngeldes mit dem jeweiligen Landesverband
- Auslosung der Bahnen bzw. Zuteilung der Bahnen gemäß Bahnenplan
- erforderlichenfalls Korrektur der Bahneneinteilung (Nachrücken) bei Ausfall bzw. Nichtantreten von Spielern in Einzel/Doppel/Mix-Bewerben oder Ausfall von Bahnen.

3.3. Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettkampf

3.3.1. Dienstantritt

Der für einen Bewerb eingeteilte Schiedsrichter hat eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Wettkampfbeginn anwesend zu sein, um den Centerleiter zu unterstützen. Er hat sich beim Centerleiter zu melden und sich erforderlichenfalls vorzustellen.

3.3.2. Prüfung der Anlage

Der Schiedsrichter hat die Eignung der Bahnen sowie des gesamten Spielbereichs (nach örtlichen und räumlichen Gegebenheiten) vor Wettkampfbeginn zu überprüfen. Beanstandungen sind vor Wettkampfbeginn im Spielbericht einzutragen und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Während des Wettkampfes auftretende Mängel an der Anlage (Maschinenschaden etc.) sind mit genauer Zeitangabe und Unterschrift im Spielbericht einzutragen.

3.3.3. Prüfung des Kugelmaterials

Nicht den Bestimmung der FIQ entsprechendes Kugelmateriale ist nicht zum Wettkampf zuzulassen. Bei bestimmten Bewerben, in jedem Fall aber bei allen Finalbewerben der Staatsmeisterschaft, erfolgt eine Kontrolle des (im Regelfall des gesamten) Kugelmateriale der startberechtigten Spieler.

Bei den übrigen Bewerben kann eine Kugelkontrolle jederzeit (jedoch ohne Störung des Spielbetriebes) stichprobenweise erfolgen.

3.4. Aufgaben der Schiedsrichter während des Wettkampfes

3.4.1. Freigabe der Bahnen

Der Schiedsrichter hat die Sportbahnen für den Wettkampf bzw. die je nach Halle/Liga/Bewerb zur Verfügung stehende Einspielzeit freizugeben (Eröffnung).

3.4.2. Startberechtigung und Paßkontrolle

Der Schiedsrichter hat die Startberechtigung der Spieler und die Gültigkeit der Spielerpässe vor dem Start (z.B. bei Spielgeldeinzahlung) bzw. im Zuge des laufenden Bewerbes bei den jeweiligen Bahnen zu überprüfen.

Ergänzende Überprüfungen sind bei Spielerwechsel vorzusehen.

3.4.3. Spielbeobachtung

Der eingeteilte Schiedsrichter hat den jeweiligen Wettkampf von einem geeigneten Platz bzw. aus der Bewegung zu beobachten.

Der Schiedsrichter kann sich bei der Spielbeobachtung (ebenso wie bei Paßkontrolle etc.) auch im Bahnenraum aufhalten, jedoch ohne ungebührliche Störung des Wettkampfes.

3.4.4. Spielformulare und Ergebniskontrolle

Der Schiedsrichter hat die richtige Eintragung der Code-Nr. der Spieler in die Spielformulare zu überprüfen, die Code-Nr. sind rot abzuhaken.

Falsch geschriebene Spielergebnisse sind vom Schiedsrichter zu korrigieren (unleserliche) bzw. als gültig zu bestätigen (leserliche).

Bei speziellen Bewerben (z.B. Staatsmeisterschaften Einzel/Doppel/Mix) müssen die Ergebnisse stichprobenweise kontrolliert und diese Ergebnisse gehakt/unterfertigt werden. Beim BSA sind allfällige Korrekturen auf den Spiellisten vom Schiedsrichter für jedes Spiel (z.B. mittels Telescore, Computerausdruck oder unmittelbar) zu überprüfen und im Regelfall zu unterfertigen.

Schiedsrichterordnung Bowling

Alle Eintragungen der Schiedsrichter in einem Spielformular (Prüfhaken, Korrekturen, Unterschriften etc.) haben in rot zu erfolgen.

3.4.5. Ausschluß eines Spielers oder einer Mannschaft

Der Schiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler oder eine Mannschaft vor oder während eines Wettkampfes bei Verstößen gegen die Sportordnung zu ermahnen (weiße Karte), zu verwarnen (gelbe Karte) oder vom laufenden Wettkampf auszuschließen (rote Karte).

Jede diesbezügliche Veranlassung ist mit einer kurzen Begründung im Spielbericht zu vermerken.

Spielernamen sind in Spielberichten deutlich lesbar (Familiennamen in Blockschrift) zu schreiben, Spieler-Nr. und Verein bzw. Mannschaft sind anzugeben.

3.5. Aufgaben der Schiedsrichter nach dem Wettkampf

3.5.1. Einsammeln der Spielformulare

Nach Ende des Bewerbes hat der Schiedsrichter die Spielformulare einzusammeln. Dabei hat er auf die Vollständigkeit der Ergebnisse und Unterschriften zu achten.

Bei allen Bewerben, bei denen den Spielern kein Durchschlag vom Spielformular verbleibt, hat der Schiedsrichter (allenfalls der Centerleiter) die gespielten Ergebnisse gesondert auf der Startliste festzuhalten und diese bis 4 Wochen nach Abschluß des laufenden Sportjahres aufzubewahren.

3.5.2. Ergebnisdurchsage und Aushang

Bei Bewerben, von deren Ergebnis weitere Wettkämpfe abhängen (z.B. Aufstieg bei STM etc.), hat der Schiedsrichter nach Ende des Bewerbes das inoffizielle Endergebnis zu verlautbaren

Nach Ende der Meisterschaftsbewerbe ist der inoffizielle Endstand durchzusagen. Dabei sind im Regelfall auch die Spielernamen der im Medaillenrang platzierten Vereine mit allenfalls nötigen Zusatzdaten auf den dafür vorgesehenen Listen zu sammeln und mit dem Spielbericht beim LV abzugeben.

Ergebnisse von Qualifikations- und Zwischenrunden, die für die Startberechtigung am nächsten Tag maßgebend sind, hat der Schiedsrichter jedenfalls am Spieltag nachzurechnen und das Ergebnis in der betreffenden Halle beim Counter zu hinterlegen.

Bei entsprechenden Bewerben in Wien hat zusätzlich eine schriftliche Meldung (z.B. per Fax) an die Verbandshalle zu erfolgen, um den betroffenen Spielern telefonische Information zu ermöglichen.

3.5.3. Spielbericht

Alle technischen Beanstandungen und auftretende Mängel sowie alle den Wettkampf betreffenden Ereignisse und Beanstandungen sind auf dem Spielbericht zu vermerken.

3.6. Kugelkontrolle

Da eine Kugelkontrolle grundsätzlich bei jedem Bewerb stichprobenweise vorgenommen werden kann, muß diesen Vorgang jeder Schiedsrichter beherrschen.

Bei Mannschaftsbewerben der höchsten Spielklasse sind Kugelkontrollen vom BL/WL-Schiedsrichter stichprobenweise an jedem Spieltag durchzuführen.

Bei Finalbewerben (z.B. Staatsmeisterschaften) werden Kugelkontrollen im Regelfall vor dem Bewerb durchgeführt, wofür entsprechend versierte Schiedsrichter eingeteilt werden.

3.7. Aufgaben der Hilfsschiedsrichter

Die Hilfsschiedsrichter (Kapitäne, Schreiber) beobachten alle Spieler auf der jeweiligen Doppelbahn in Hinsicht auf Vergehen gegen die Sportordnung.

Die Hilfsschiedsrichter haben die Spielergebnisse in die Spielformulare selbst einzutragen bzw. die durch von ihnen beauftragte Dritte erfolgten Eintragungen zu kontrollieren.

Die Hilfsschiedsrichter können keine selbständigen Entscheidungen treffen. Alle Feststellungen und Regelverstöße sind dem Schiedsrichter zu melden, der diese überprüft und entsprechende Entscheidungen trifft.

Wenn der Schiedsrichter die Hilfsschiedsrichter (Mannschaftskapitäne) über Vorfälle befragen muß, die er selbst nicht gesehen hat, dürfen sie nur eigene Wahrnehmungen mitteilen. Der Schiedsrichter soll sich nach Möglichkeit an die Mitteilungen halten.

4. Bekleidung und Ausrüstung der Schiedsrichter

4.1. Allgemeine Ausrüstung

- Weiße, gelbe und rote Karte
- Schreibzeug, Ausschreibung und Startplan
- Jahressportprogramm, Sportordnung Bowling und Schiedsrichterordnung Bowling
- Bestimmungen über die Zulassung und Beschaffenheit von Bowlinganlagen
- Für Bundesligaschiedsrichter (soweit eine Bundesliga besteht) zusätzlich das jeweils aktuelle Bundesligaregulativ.

4.2. Schiedsrichterbekleidung

- Weißes Ärmelhemd und lange dunkle Stoffhose, Schiedsrichterinnen wahlweise auch dunkler Rock.
- Schiedsrichterabzeichen (bzw. allenfalls Schiedsrichterausweis) des ÖSKB an der linken Brustseite.
- Gleiche Bekleidung gilt auch für Centerleiter

4.3. Schiedsrichterausweis

- Alle eingesetzten Schiedsrichter haben ihren Schiedsrichterausweis bei sich zu tragen.
- Schiedsrichterausweise werden vom zuständigen Landesverband ausgestellt bzw. verlängert.

5. Schiedsrichterausschuß des ÖSKB

5.1. Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuß besteht aus dem Schiedsrichterobmann und aus zwei weiteren Mitgliedern. Im erweiterten Schiedsrichterausschuß sind auch die Schiedsrichterobmänner der Landesverbände oder deren Stellvertreter vertreten.

5.2. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- Befassung mit allen Fragen der Schiedsrichter
- Spielleitung und die Einteilung der hierzu erforderlichen Schiedsrichter bei allen vom ÖSKB veranstalteten Bewerben. Bei Landesverbandsbewerben kann die Einteilung vom zuständigen Schiedsrichterobmann übernommen werden (Regelfall)
- Schulung und Weiterbildung der Schiedsrichter des ÖSKB
- Ausstellung und Evidenthaltung der Schiedsrichterausweise für ÖSKB-Schiedsrichter
- Vorsitzführung durch den ÖSKB-Schiedsrichterobmann bei allen erforderlichen Sitzungen des Schiedsrichterausschusses oder der Schiedsrichterdisziplinarkommission, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedürfen
- Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Schiedsrichterordnung und beschlußfähige Vorlage an den Bundesvorstand

5.3. Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände

Aufgaben sinngemäß wie Schiedsrichterausschuß des ÖSKB

Teil II - Disziplinkommission

1. Allgemeines

- Der jeweilige Schiedsrichterausschuß wird in disziplinen Angelegenheiten eines Schiedsrichters als "Schiedsrichterdisziplinkommission" tätig.
- Die Schiedsrichterdisziplinkommission (SDK) besteht somit für den ÖSKB aus dem Schiedsrichterobmann und den vom Bundesvorstand kooptierten Mitgliedern.
- Der SDK obliegt die Entscheidung aller Streitfälle sowie die Ahndung aller Verletzungen der Satzungen, Vorschriften und Weisungen, die sich aus der Tätigkeit als Schiedsrichter entweder bei ÖSKB- oder LV-Bewerben ergeben, soweit sie nicht in die Strafgewalt des Strafausschusses fallen (siehe Schrift 5b des ÖSKB).
- Die SDK arbeitet bei der Urteilsfindung selbständig und unabhängig. Es besteht Stimmpflicht. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an das Strafregulativ gebunden. Es können Zeugen gehört werden.
- Die SDK ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

2. Sitzungen der SDK

2.1. Anberaumung von SDK-Sitzungen

Der Obmann des Schiedsrichterausschusses oder der SDK bestimmt den Tag der Verhandlung und veranlaßt die schriftliche Ladung des Beschuldigten und der Zeugen, sowie der SDK-Mitglieder.

Im Falle der ergebnislosen Vorladung ist eine zweite - diesmal eingeschriebene - Vorladung mit dem Vermerk "Zweite und letzte Vorladung" vorzunehmen.

2.2. Tagesordnung der SDK-Sitzungen

- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Bekanntgabe der zu behandelnden Fälle mit Sachverhaltsdarstellung
- Anhören des Beschuldigten und Durchführung des Beweisverfahrens
- Urteilsfindung
- Abstimmung

2.3. Allgemeine Bestimmungen

Verfahren der SDK sind nicht öffentlich, doch können die Präsidiumsmitglieder des ÖSKB oder der LV den Sitzungen beiwohnen.

Ein Beschuldigter, der nicht am Sitz des ÖSKB oder LV seinen Wohnsitz hat, kann seine Rechtfertigung schriftlich einbringen.

Die Anzeigen sind bei Bundesbewerben an den ÖSKB und bei LV-Bewerben an den jeweiligen Landesverband zu richten.

Der jeweilige Vorstand entscheidet über die Weiterleitung an den Schiedsrichterausschuss bzw. die SDK. Dem Obmann oder seinem Stellvertreter steht die Entscheidung über die Behandlung eines Falles zu.

3. Verhandlungsrichtlinien für die Sitzungen der SDK

- Der Vorsitzende verliest die Anzeige und gibt die Beweismittel bekannt.
- Der Vorsitzende vernimmt den Beschuldigten und die Zeugen. Den Mitgliedern der SDK ist es gestattet, jederzeit Fragen an den Beschuldigten und Zeugen zu stellen.
- Der Vorsitzende erklärt das Beweisverfahren für beendet und eröffnet die geheime Urteilsberatung
- Die Beschlußfassung erfolgt zuerst über die Schuldfrage, sodann über das Strafmaß. Die Abstimmung erfolgt zuerst durch die Mitglieder der SDK in alphabetischer Reihenfolge, dann stimmt der Vorsitzende.
- Liegen für ein und den selben Fall mehrere Anträge vor, so muß zuerst über den Antrag, der die schwerste Strafe vorsieht, abgestimmt werden.
- Nach erfolgter Beschlußfassung hat der Vorsitzende der SDK das Erkenntnis samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten bekanntzugeben.

4. Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung

4.1. Parteienanhörung

Der Beschuldigte muß bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens auf jeden Fall schriftlich oder mündlich gehört werden.

Erscheint ein Beschuldigter jedoch trotz Aufforderung nicht zur Verhandlung und unterläßt er auch eine schriftlich Stellungnahme, ohne durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse gehindert worden zu sein, so unterliegt dieses Verhalten der freien Beweisführung der SDK. Die unvorhergesehenen oder unabwendbare Ereignisse sind der SDK nachzuweisen.

4.2. Disziplinarverfahren

Alle Schiedsrichter des ÖSKB sind verpflichtet, Übertretungen nach diesem Strafregulativ dem Schiedsrichterausschuß bzw. dem SDK zu melden. Es sind alle erreichbaren Beweismittel heranzuziehen.

4.3. Freie Beweisführung

Erschwerende Umstände sind:

- Frühere Strafen
 - Vorliegen mehrerer Übertretungen
 - Erschwerung der Untersuchung durch Leugnen und Irreführung
- Sportliche Unbescholtenheit gilt als Milderungsumstand

4.4. Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen

Bei Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen erfolgt die Bestrafung nach jener Übertretung, welche mit der höchsten Bestrafung bedroht ist. Bei der Bestrafung ist jedoch auf die übrigen Übertretungen Bedacht zu nehmen.

4.5. Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach §11 des Strafregulativs.

4.6. Zeugenpflicht

Für sämtliche Schiedsrichter des ÖSKB besteht Zeugenpflicht.

Teil III - Strafregulativ

§1 Nichterscheinen zum Wettkampf

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer zu einem Wettkampf nicht erscheint.

Strafe: Rüge, Streichung von der Schiedsrichterliste
Die verhängte Strafe wird in die Strafkartei aufgenommen

§2 Unsportliches Benehmen

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, insbesondere durch Beschimpfen der Spieler, Funktionäre oder Zuschauer, durch Ärgernis erregende Gesten, Beeinflussung von Kollegen und Kritik an diesen in der Öffentlichkeit, Erscheinen zu einem Wettkampf in alkoholisiertem Zustand oder Verletzung der Kameradschaft.

Strafe: Strenge Rüge, Sperre 3 - 12 Monate

§3 Nichtbeachten von Satzungen und Sportordnung

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer die Satzungen und Bestimmungen des ÖSKB und der LV nicht befolgt, weiters wer ÖSKB- und LV-Organen in Irrtum führt, Berichte nicht vollständig und objektiv erstattet, eine ungebührliche Schreibweise an den Tag legt, den Spielbericht überhaupt nicht oder verspätet einbringt.

Strafe: Belehrung, strenge Rüge, Sperre von 14 Tagen bis zu 6 Monaten sowie bei Mehrverrechnung Rückzahlung der zuviel verrechneten Beträge.

§4 Unentschuldigtes Nichterscheinen vor Organen des ÖSKB

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer trotz Ladung vor dem ÖSKB, LV, Sportausschuß, Strafausschuß, Schiedsrichterausschuss und/oder der SDK unentschuldigtes Nichterscheinen vor diesen Ausschüssen nicht beantwortet.

Strafe: Strenge Rüge, Sperre von 14 Tagen bis zu 6 Monaten, Streichung von der Schiedsrichterliste.

§5 Unterlassung von Anzeigen

Tatbestand: Einer Übertretung macht sich schuldig, wer Anzeigen oder Verstöße gegen diese Strafregulativ oder sonstiger Bestimmungen unterläßt oder Spielerpässe ausgeschlossener Spieler(innen) zurückgibt bzw. nicht zurückbehält.

Strafe: Sperre von 14 Tagen bis zu 6 Monate

§6 Streichung von der Schiedsrichterliste

Für außerordentlich schwere oder in kurzen Zeitabständen mehrmals wiederholte Übertretungen nach diesem Strafregulativ kann die Streichung von der Liste der Schiedsrichter beantragt werden. Der Schiedsrichterausweis ist danach einzuziehen.

§7 Verfahrensvorschrift - Zustellung, Protestfrist, Rechtskraft

- Urteil sind schriftlich auszustellen und dem Bestraften per Post zuzustellen. Belehrungen können mündlich erfolgen.
- Die Protestfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tag.
- Mit Ablauf der Protestfrist erwächst das Urteil in Rechtskraft, wenn kein Protest eingebracht wird.
- Die Einbringung eines Protestes hat aufschiebende Wirkung.
- Die Laufzeit der von der SDK verhängten Strafe beginnt mit der Urteilsverkündung.
- Eine vorläufige Dienstenthebung kann zusätzlich erfolgen.

§8 Bedingte Verurteilung

- Die im §2 - §7 festgesetzten Strafen können auch bedingt ausgesprochen werden.
- Voraussetzung einer bedingten Verurteilung ist das Vorliegen entsprechender Milderungsgründe.
- Die Bewährungsfrist kann mit bis zu 6 Monaten angesetzt werden und beginnt mit dem Tage der Urteilsverkündung.
- Eine bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird, es sei denn, daß er nur belehrt wurde.

§9 Gerichtliches Verfahren

Im Falle einer Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Schiedsrichter bleibt es dem Ermessen der SDK überlassen, daß Verfahren fortzuführen, zu unterlassen oder einzustellen.

§10 Suspendierung

Der Vorsitzende der SDK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der SDK einen Beschuldigten von der weiteren Leitung von Wettkämpfen bis zur Urteilsverkündung suspendieren. Diese Suspendierung ist in der nächsten Sitzung der SDK durch diese zu bestätigen oder aufzuheben.

§11 Verjährung

Jedes Vergehen, das bis 3 Monate nach der Tat nicht angezeigt wurde, ist infolge Verjährung straflos. Ausgenommen ist der Tatbestand der Bestechung gemäß §8 dieses Strafregulativs, welcher eine Streichung von der Schiedsrichterliste nach sich zieht.

§12 Rechtsmittel

- a.) Gegen die Entscheidung der SDK im Landesverband ist ein Protest an den Landesverbandsvorstand, im weiteren über den Landesverband an die SDK des ÖSKB (erste Instanz bei ÖSKB-Bewerben) ist ein Protest an den Bundesvorstand zulässig
- b.) Die Protestgebühr über Entscheidungen der SDK des LV, den LV-Vorstand und über die SDK des ÖSKB wird gemäß Jahressportprogramm bzw. gesonderter diesbezüglicher Festlegung/Verlautbarung des LV bzw. ÖSKB.
- c.) Gegen Entscheidungen des Bundesvorstandes ist ein weiterer ordentlicher Rechtszug an den Bundestag angeschlossen

§13 Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Pkt. IV-7 der Bestimmungen für den Strafausschuß, Schrift 5b des ÖSKB.

§14 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht steht dem Organ zu, das den letzten Bescheid erlassen hat.

§15 Tilgung

Belehrungen, Rügen und strenge Rügen gelten nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat. Sperren bis zu 6 Monaten gelten nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Tage der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat. Mehrere Strafen können nur getilgt werden, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für alle verhängten Strafen vorliegen.